

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 337/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Josef N. [REDACTED],
[REDACTED], I. [REDACTED] Straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,
Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Januar 1977 durch die Richter Dr. Thum, Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 29. April 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Der Kläger stellte 1950 beim Bayerischen Landesentschädigungsamt einen Antrag auf Entschädigung für Schaden an Freiheit und im wirtschaftlichen Fortkommen. Darüber wurde 1960 entschieden. 1969 teilte er mit, inzwischen hätten sich auch Gesundheitsschäden eingestellt, und bat um Übersendung des Fragebogens B. Der Anspruch auf Entschädigung wegen Gesundheitsschadens blieb bei der Behörde und in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg.

Nach der Auffassung des Berufungsgerichts ist der Anspruch durch Versäumung der Substantiierungsfrist (§§ 190 Nr. 1 bis 4, 190 a BEG) untergegangen. Das wäre richtig, wenn er fristgerecht nach § 189 oder § 189 a BEG angemeldet worden wäre. Der Anspruch scheitert jedoch schon daran, daß er nicht bis zum 1. April 1958 angemeldet (§ 189 Abs. 1 BEG) oder bis zum 31. De-

51

- 3 -

zember 1965 nachgemeldet (§ 189 a Abs. 1 BEG) worden ist. Die Voraussetzungen für eine Nachmeldung nach § 189 a Abs. 2 BEG werden nicht behauptet. Sie kommen ersichtlich nicht in Betracht, denn es wird Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit ab 1945 verlangt.

Das Vorbringen der Beschwerde liegt neben der Sache. Die Abhilfe dient der Korrektur unanfechtbarer unrichtiger Entscheidungen. Die Wirkung von Versäumnissen der Antrags- und Erläuterungsfrist kann sie nicht beheben.

Dr. Thuma

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)